

bAV-Beratung – 1. BRBZ-Makler-Konferenz

Zusammenarbeit mit Rechts- und Steuerberatern unabdingbar

Detlev Lülldorf

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ) veranstaltete kurz vor Jahresschluss 2010 in Köln die erste Makler-Konferenz, um Makler und Finanzdienstleister über eine rechtssichere Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) aufzuklären. Rund 100 Teilnehmer folgten der Einladung, um mit führenden Juristen und bAV-Experten das aktuelle Marktgeschehen zu diskutieren und zu erörtern. (Red.)

Standards für notwendige Rechtssicherheit

Der BRBZ hatte beobachtet, dass durch die aktuelle Diskussion rund um die Rechtsberatung im Rahmen der bAV derzeit viele Makler verunsichert sind, wie sie rechtssicher in der bAV beraten können und wie ein solcher Beratungsprozess aussehen kann. Obwohl der BRBZ in zahlreichen praktischen und



Sebastian Uckermann, Vorsitzender des BRBZ, Köln
www.brbz.de

„Finanzdienstleister sind unabdingbar in der bAV-Beratung, da ohne qualitativ geeignete Rückdeckungsanlagen jedes noch so gut rechtlich eingerichtete Versorgungswerk langfristig zum Scheitern verurteilt ist. Zudem ist die sogenannte 3.63er-Beratung hinsichtlich von Direktversicherungszusagen häufig gar keine Rechtsberatung, da die entsprechenden Gesetze in diesem Fall ja schon vorschreiben, dass Versicherungsverträge abgeschlossen werden müssen. Allerdings sind die Grenzen fließend: schnell kann auch aus einer Finanzdienstleistung hier eine Rechtsberatung werden, wenn zum Beispiel abstrakte rechtliche Fragen zu klären sind, sodass keine Deckung mehr durch § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO erfolgen kann.“

wissenschaftlichen Publikationen bereits auf die entsprechend eindeutige Rechtslage hingewiesen hatte, sollte noch einmal der Punkt der Rechtssicherheit für sämtliche Marktteilnehmer im bAV-Bereich erörtert werden. Vor diesem Hintergrund konnten sodann folgende Ergebnisse festgehalten werden:

1. Die umfassende rechtliche Beratung im Rahmen der bAV ist nicht durch § 34d Abs. 1 Satz 4 der Gewerbeordnung (GewO) gedeckt. Denn diese Normierung der Gewerbeordnung beschreibt ausschließlich eine spezialgesetzliche umfassende produktakzessorische Rechtsberatung. Das heißt, es geht um die rechtlichen Beratungen rund um den abgeschlossenen Versicherungsvertrag; also die rechtliche Beratung bei Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen. Genauso sieht es im Übrigen auch die amtliche Gesetzesbegründung zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts (BT-Drs. 16/1935, S.18).

Eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 4 erfasst somit keine umfassende abstrakte Rechtsberatungserlaubnis, nach der auch ohne Bezug zu einer konkreten Vermittlung einer Versicherung Rechtsberatung erbracht werden kann. Denn es ist zu beachten, dass die rechtliche bAV-Beratung grundsätzlich nichts mit einer abzuschließenden Versicherung beziehungsweise Rückdeckungsanlage zu tun hat. Vielmehr sind zum



Wolfgang Mohrs, Versicherungsmakler und Geschäftsführer der EUROCONCEPT Finanzberatung GmbH, Köln
www.euroconcept.de

„Als Versicherungsmakler bin ich dazu verpflichtet, meine Kunden umfassend zu beraten und zu informieren. Und da meine Maklererlaubnis nicht die umfassende rechtliche Beratung im Rahmen der bAV mit abdeckt, muss ich meine Kunden hierüber informieren, dass entsprechende Rechtsberater mit hinzugeschaltet werden müssen. Durch diese Vorgehensweise fühle ich mich in meiner Arbeit absolut sicher und genieße einen Wettbewerbsvorteil gegenüber meinen Mitbewerbern. Darüber hinaus müssen auch zahlreiche Versicherungsgesellschaften und Maklerorganisationen sich kritisch hinterfragen lassen, warum sie ihre Vertriebspartner in der Vergangenheit nicht über das Thema unerlaubte Rechtsberatung in der bAV aufgeklärt und sie dadurch in beträchtliche Haftungsgefahren gebracht haben.“

Beispiel folgende darüber hinaus gehende Aufgaben zu erledigen:

- Erstellung von Pensionszusagen als Ergänzung eines zugrunde liegenden Arbeitsvertrages
- Erstellung von Betriebsvereinbarungen zur Einführung von Versorgungswerken der bAV.

Hierzu verwies Dr. Volker Römermann, führender Berufsrechtler und Referent auf folgenden Rechtsgrundsatz: „Beratung über den Versicherungsvertrag im Sinne des § 34d Abs. 1 Satz 4 der GewO ist nun einmal etwas grundlegend anderes als Rechtsberatung in der bAV.“

2. Auch eine oftmals durch Versicherungsmakler angestrebte gleichzeitige Tätigkeit als Rentenberater beziehungsweise Rechtsanwalt löst nicht das zuvor beschriebene „Rechtsberatungsproblem“ (siehe hierzu auch: Henssler, Vermögen & Steuern 8/2010, Seite 50; Deckenbrock, NZA 2010, Seite 991 ff.; Henssler, personalmagazin – bav spezial, 11/2010, Seite 20). Denn Rentenberater und Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege und dürfen daher keine widerstreitenden Interessen vertreten. Diese Auffassung ist im Übrigen bereits durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Justiz bestätigt worden.

3. Im Rahmen der rechtlichen bAV-Beratung ist auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Thematik der „unvereinbaren Zweittätigkeiten“ zu beachten. Hiernach dürfen Rechtsberater nicht gleichzeitig als Versicherungsmakler tätig sein (Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 7 Rn. 5 zum Versicherungsmakler). Die gilt auch für Versicherungsvertreter, die analog einem Versicherungsmakler zu behandeln sind (Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 7 Rn. 5 zum Versicherungsvertreter). Hierzu Dr. Volker Römermann: „Allein die jahrzehntelang gefestigte Rechtsprechung des BGH zu den unerlaubten Zweittätigkeiten von Rechtsberatern bewirkt schon, dass eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 4 der GewO eine gleichzeitige Rechtsberatungsbefugnis, die zur umfassenden bAV-Rechtsberatung berechtigt, ausschließt. Durch Interessenvereinigungen wohl angestrebte Gesetzeserweiterungen werden daher zum

Scheitern verurteilt sein. Zumal auch verfassungs- und europarechtlich das Rechtsberatungsmonopol für die einschlägigen Berufsgruppen eindeutig bestätigt ist, da es dem Schutz der Verbraucher vor Fehlberatung dient.“

4. Aufgrund der Spezialgesetzlichkeit des § 34d GewO findet das gesamte Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) keine Anwendung für Versicherungsmakler beziehungsweise -vertreter.

5. Trotz häufiger anderslautender Auffassungen, dient auch das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht als Legitimationsgrundlage für Versicherungsmakler beziehungsweise -vertreter zur Durchführung von Rechtsberatung im Rahmen der bAV. Der in diesem Zusammenhang oftmals zitierte § 61 VVG läuft an dieser Stelle also in Leere. Vielmehr erfordert diese Normierung des

unerlaubten Rechtsberatungsleistungen gelangen:

- Produktberatung,
- Asset-Management (Asset-Liability-Management),
- betriebswirtschaftliche Beratung,
- Liquiditätsberatung,
- Controlling,
- versicherungsmathematische Beratung,
- Risikosteuerung sowie
- Risikoabsicherung.

Somit bestehen umfassende Alleinstellungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister in der qualifizierten bAV-Beratung. Im Rahmen der Veranstaltung äußerten sich auch zahlreiche Finanzdienstleister und Versicherungsmakler zu den vorgelegten Rechtsdarstellungen. Umfassend bestätigten diese die genannte Rechtslage und wiesen auf das zwin-



Christian Rott, Versicherungsmakler und Mitarbeiter des GAH-Geldanlagehaus GmbH & Co. KG, Eggenfelde

www.geldanlagehaus.de

„Die Polemik, die dem BRBZ aus meiner Sicht einzeln entgegengebracht wird, ist absolut abzulehnen und offenbart eine gewisse Unkenntnis über die geltende Rechtslage. Es scheint leider so zu sein, dass wohl gewisse Marktkreise eine Informationspolitik betreiben, wonach Finanzdienstleistern suggeriert wird, dass ihnen jemand Geschäft wegnehmen wolle. Das ist aber mitnichten der Fall.“

Es geht einzig und allein darum, das Geschäftsfeld „bAV“ einer beherrschbaren Ordnung zuzuführen, sodass eine entsprechende Rechtssicherheit für alle Parteien sichergestellt werden kann: Rechtsberater, Finanzdienstleister, Steuerberater und Endkunde. Aus eigener Sicht kann ich zudem hinzufügen, dass ich bereits seit mehr als fünf Jahren gemäß den Ausführungen des BRBZ arbeite.

Hierdurch sind meine Einnahmen nicht geringer, sondern im Gegenteil noch vergrößert werden, da ich mich auf meine Kernkompetenzen konzentrieren kann: nämlich die Finanz- und Anlageberatung. Zudem ist der Kunde bei einer transparenten Aufklärung sehr gerne bereit, für eine rechtssichere Beratung auch entsprechende Beratungshonorare an den eingeschalteten Rechts- beziehungsweise Steuerberater zu zahlen.“

VVG, dass Finanzdienstleister ihre Mandaten darauf hingewiesen haben, dass für rechtliche Beratungsleistungen im Rahmen der bAV befugte Rechtsberater hinzuzuziehen sind.

6. Die Konferenz konnte allerdings auch zahlreiche Beratungsfelder für Finanzdienstleister im Rahmen der bAV dokumentieren, die nicht in den Konflikt mit

gend zu erfolgende Zusammenspiel von Finanzdienstleistern und Rechtsbeziehungsweise Steuerberatern hin.

Resümee: „Gute Produktberatung unterstützt gute Rechtsberatung.“ **V&S**

Detlev Lültsdorf, BRBZ, Köln
www.brbz.de